



Röm.-kath.  
Kirchgemeinde Zürich-



**KIRCHGEMEINDEORDNUNG**der  
**RÖM. -KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-GUTHIRT**

## INHALTSÜBERSICHT

<b>GESETZESVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>KIRCHGEMEINDEORDNUNG</b>	<b>5</b>
<b>I. GRUNDLAGEN</b>	<b>5</b>
Art. 1 Kirchgemeindeordnung	5
Art. 2 Kirchgemeinde und Stadtverband	5
Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
Art. 4 Organe	5
Art. 5 Aufgaben	5
Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei	6
Art. 7 Informationen der Kirchgemeinde	6
<b>II. ORGANE</b>	<b>6</b>
<b>1. Der Urnengang</b>	<b>6</b>
Art. 8 Wahlleitende Behörde	6
Art. 9 Urnenwahl	6
Art. 10 Wahlverfahren	6
<b>2. Kirchgemeindeversammlung</b>	<b>6</b>
Art. 11 Zusammensetzung	6
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 13 Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 14 Finanzbefugnisse	7
Art. 15 Einberufung	7
Art. 16 Ankündigung	7
Art. 17 Leitung	8
Art. 18 Stimmzählerinnen und Stimmzähler	8
Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung	8
Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten	8
Art. 21 Stimmregister	8
Art. 22 Antragsrecht der Behörden	8
Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten	8
Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages	9
Art. 25 Beratung	9
Art. 26 Abstimmungsordnung	9
Art. 27 Durchführung der Abstimmung	9
Art. 28 Wahlbefugnisse	9
Art. 29 Wahlverfahren	10
Art. 30 Geheime Wahlen	10
Art. 31 Offene Wahlen	10 <sup>2</sup>

Art. 32	Initiativrecht - Einreichung der Initiative	11
Art. 33	Prüfung der Initiative	11
Art. 34	Beratung der Initiative	11
Art. 35	Gesetzesverweis	11
Art. 36	Anfragerecht	11
Art. 37	Protokoll	12
<b>3.</b>	<b>Kirchenpflege</b>	<b>12</b>
Art. 38	Zusammensetzung	12
Art. 39	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 40	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 41	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 42	Finanzielle Befugnisse	13
Art. 43	Beratende Kommissionen und Sachverständige	13
Art. 44	Kompetenzdelegation	13
<b>4.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>14</b>
Art. 45	Zusammensetzung	14
Art. 46	Andere Prüfungsorgane	14
Art. 47	Befugnisse	14
Art. 48	Referentinnen und Referenten, Aktenbeizug	14
Art. 49	Fristen	14
<b>III.</b>	<b>KIRCHGEMEINDEHAUSHALT</b>	<b>15</b>
Art. 50	Entscheidungsgrundlagen	15
Art. 51	Gebundene Ausgaben	15
Art. 52	Steuerfussfestsetzung	15
Art. 53	Rechnungsablage	15
Art. 54	Erläuterungen	15
<b>IV.</b>	<b>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</b>	<b>15</b>
Art. 55	Aufsichtsrecht	15
Art. 56	Gemeindebeschwerde	15
Art. 57	Stimmrechtsrekurs	16
Art. 58	Rekurs	16
Art. 59	Verfahren	16
<b>V.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
Art. 60	Schweigepflicht	16
Art. 61	Auslandspflicht	16
Art. 62	Inkrafttreten	16
Art. 63	Aufhebung früherer Erlasse	17
<b>ANMERKUNG BETR. GENEHMIGUNG</b>		<b>17</b>

**GESETZESVERZEICHNIS**

<b>Gesetze – Verordnungen – Reglemente</b>	<b>Abk.</b>
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)	KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 06.06.1926 (Gemeindegesezt, LS 131 .1)	GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)	GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)	VPR
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)	VRG
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. 02.2007 (LS 170.4)	IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)	KiG
Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 29.01.2009	KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25 )	FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29.06.2006 (Beitragsreglement vom 8. Juni 1997)	BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	StG
Anstellungsordnung der römisch-katholischen Körperschaft vom 22.03.2007	AO

# KIRCHGEMEINDEORDNUNG

## Ingress

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KiG und § 55 Abs. 1 KO wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen.

## I. Grundlagen

### Art. 1 Kirchgemeindeordnung

- 1 Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zürich-Guthirt (nachfolgend Kirchgemeinde genannt) und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
- 2 Wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

### Art. 2 Kirchgemeinde und Stadtverband

- 1 Die Kirchgemeinde gehört dem Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich (nachfolgend Stadtverband genannt) an.
- 2 Sie behält in allen Angelegenheiten, die gemäss Stadtverbands-Statut nicht ausdrücklich dem Stadtverband übertragen sind, ihre Selbständigkeit.

### Art. 3 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- 1 Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.
- 2 Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen. Die Kirchgemeinde kann das Register auch durch die politische Gemeinde führen lassen.
- 3 Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.

### Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten;
2. die Kirchgemeindeversammlung als Legislative;
3. die Kirchenpflege als Exekutive ;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

### Art. 5 Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.
- 2 Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode, Synodalarat und Stadtverband erlassenen Richtlinien.

- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

### **Art. 6 Verhältnis zur Pfarrei**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei (Pfarreien) und deren Organen zusammen.
- <sup>2</sup> Sie trägt die Mitverantwortung dafür, dass die Aufgaben der Pfarrei - Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung - wahrgenommen werden.

### **Art. 7 Informationen der Kirchgemeinde**

Offizielle Mitteilungen sind im forum (Pfarrblatt) zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten werden die Mitglieder der Kirchgemeinde in geeigneter Weise informiert.

## **II. Organe**

### **1. Der Urnengang**

#### **Art. 8 Wahlleitende Behörde**

Die Aufgaben des Wahlbüros und die Aufgaben der Wahlleitung werden von der Stadt Zürich wahrgenommen.

#### **Art. 9 Urnenwahl**

An der Urne erfolgen:

1. die Wahl der Mitglieder der Synode;
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers.

#### **3. Art. 10 Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen der KO und des GPR.

### **2. Kirchgemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

### **Art. 13 Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen;
2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;
3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden;
4. die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

### **Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen;
3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung einmaligen von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
5. die Vorfinanzierung von Investitionen;
6. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten;
7. die Veräusserung von Grundeigentum und dinglichen Rechten sowie die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten.

### **Art. 15 Einberufung**

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

1. auf Anordnung der Kirchenpflege;
2. nach vorher beschlossener Vertagung;
3. wenn mindestens 200 Stimmberechtigte es verlangen.

### **Art. 16 Ankündigung**

- <sup>1</sup> Jede Kirchgemeindeversammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazu gehörenden Akten sind zwei Wochen vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufzulegen.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch für die Mehrheit der Stimmberechtigten möglich ist.

### **Art. 17 Leitung**

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten der Kirchenpflege geleitet.

### **Art. 18 Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen oder Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission sein dürfen.
- <sup>2</sup> Sie bilden mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und mit der Aktuarin oder mit dem Aktuar der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

### **Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung**

Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

### **Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fordert die nicht stimmberechtigten Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.
- <sup>3</sup> Ist die Stimmberechtigung streitig, entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort darüber.

### **Art. 21 Stimmregister**

Das Stimmregister kann während der Versammlung durch die Stimmberechtigten eingesehen werden.

### **Art. 22 Antragsrecht der Behörden**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.
- <sup>3</sup> Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

### **Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten**

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Antrag auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung eines Beratungsgegenstandes sowie Ordnungsanträge zu stellen.



## **Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages**

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

## **Art. 25 Beratung**

- 1 Die Stimmberechtigten haben das Recht, sich über den zur Beratung stehenden Gegenstand auszusprechen.
- 2 Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.

## **Art. 26 Abstimmungsordnung**

- 1 Vor der Abstimmung wiederholt die Präsidentin oder der Präsident die gestellten Anträge und legt der Versammlung einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.
- 2 Über Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen (z.B. Nichteintreten, Rückweisung, Aussetzung des Entscheides über die Hauptsache oder Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung), ist zuerst zu entscheiden.
- 3 Abänderungsanträge werden gegeneinander abgewogen, um zu ermitteln, welcher dem Hauptantrag gegenüberzustellen ist. Beschlüsse über eine Abänderung werden unter dem Vorbehalt gefasst, dass der Hauptantrag, zu dem die Änderung gehört, angenommen wird.
- 4 Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit der geringsten Stimmenzahl fällt aus der Abstimmung. Das Verfahren wird wiederholt, bis ein Antrag die Mehrheit erhält.
- 5 Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
- 6 Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er von der Präsidentin oder vom Präsidenten ohne Abstimmung als Beschluss der Versammlung zu erklären.

## **Art. 27 Durchführung der Abstimmung**

- 1 Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- 2 Sind die abgegebenen Stimmen ungleich, ist die Meinung der Mehrheit zum Beschluss erhoben.
- 3 Bei offenen Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

## **Art. 28 Wahlbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie deren Präsidentin oder Präsident;
2. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie deren Präsidentin oder Präsident;
3. den Pfarrer bei der Neuwahl;

4. die Seelsorgerin oder den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.

### **Art. 29 Wahlverfahren**

- <sup>1</sup> Die Wahlen werden im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung durchgeführt.
- <sup>2</sup> Offene Wahlen finden statt, wenn zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangen.

### **Art. 30 Geheime Wahlen**

Für die geheimen Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die anwesenden Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich auf Wahlzettel, die von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausgegeben werden. Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.
3. Die Personen, denen gestimmt wird, müssen auf den Wahlzetteln derart bezeichnet werden, dass über sie kein begründeter Zweifel besteht. Andernfalls ist die Stimme ungültig.
4. Weist ein Wahlzettel mehr Namen auf als zulässig, fallen die überzähligen ausser Betracht. Die auf den Wahlzetteln stehenden gültigen Namen werden von oben nach unten gezählt, bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.
5. Enthält ein Wahlzettel für die gleiche Stelle denselben Namen mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt; Wiederholungen des gleichen Namens werden zu den ungültigen Stimmen gerechnet.
6. Die Präsidentin oder der Präsident ist auf dem Wahlzettel besonders zu bezeichnen. Stimmen für eine Präsidentin oder einen Präsidenten, der oder dem nicht gleichzeitig als Mitglied gestimmt wird, sind ungültig.
7. Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die Präsidentin oder den Präsidenten gezogen wird.
8. Die Wahlergebnisse werden protokolliert.

### **Art. 31 Offene Wahlen**

Für die offenen Wahlen gelten folgende Vorschriften:

1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die anwesenden Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.
2. Sind für eine Anzahl gleicher Stellen nicht mehr Vorschläge gemacht worden, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.
3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
5. Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.
6. Bei den Abstimmungen stimmt die Präsidentin oder der Präsident nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

7. Die Wahlergebnisse werden protokolliert.

### **Art. 32 Initiativrecht - Einreichung der Initiative**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können über einen in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.
- <sup>2</sup> Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse der Initianten oder des Initiativkomitees.
- <sup>3</sup> Werden Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:
  1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative;
  2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
  3. die Namen und Adressen der Initianten oder des Initiativkomitees.
- <sup>4</sup> Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.

### **Art. 33 Prüfung der Initiative**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist, und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.

### **Art. 34 Beratung der Initiative**

- <sup>1</sup> Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.
- <sup>2</sup> Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.
- <sup>3</sup> Die Initianten oder das Initiativkomitee begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
- <sup>4</sup> Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.
- <sup>5</sup> Die Initianten oder die Mehrheit des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung zurückziehen.

### **Art. 35 Gesetzesverweis**

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

### **Art. 36 Anfragerecht**

- <sup>1</sup> Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.
- <sup>2</sup> Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.

- 3 Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.
- 4 Die Stimmberechtigten haben das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

### **Art. 37 Protokoll**

- 1 Die Aktuarin oder der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlen, genau und vollständig in das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung ein.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler prüfen innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen die Richtigkeit durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen.
- 3 Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Rekurskommission genannt) einzureichen.

## **3. Kirchenpflege**

### **Art. 38 Zusammensetzung**

- 1 Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus neun Mitgliedern.
- 2 Für die Unvereinbarkeit wegen Aufsichtsverhältnis und Verwandtschaft werden die §§ 26 und 28 GPR als subsidiäres Recht gemäss Art. 1 Abs. 2 (vorstehend) angewendet.
- 3 Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 39 Konstituierungs-, Wahl - und Anstellungsbefugnisse**

- 1 Die Kirchenpflege bestimmt auf ihre gesetzliche Amtsdauer:
  1. aus ihrer Mitte:
    - a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
    - b) die Ressortvorsteherinnen oder -vorsteher und deren Stellvertretung;
    - c) die Mitglieder von Ausschüssen der Kirchenpflege und deren Vorsitzende;
    - d) die Vertretung der Kirchenpflege in andern Organen;
  2. in freier Wahl:
    - a) die Vertretung der Kirchgemeinde in der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes und in privaten Institutionen;
    - b) die Mitglieder und Vorsitzenden der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege.
- 2 Die Kirchenpflege stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und der weiteren Aufgaben von Kirchgemeinde und Pfarrei an.

#### **Art. 40 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. ihrer Geschäftsordnung;
2. der Geschäftsordnung ihrer Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

#### **Art. 41 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die**

Kirchenpflege ist zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, Körperschaftliche Rechtsetzung, Synode, Synodalarat oder Stadtverband übertragenen Aufgaben;
2. den Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
3. die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten der Kirchgemeinde, insbesondere des Gemeindehaushaltes, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die Schaffung von Stellen der Kirchgemeinde;
9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

#### **Art. 42 Finanzielle Befugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages;
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, deren Vollzug keinen Aufschub erträgt, wobei für solche Ausgaben spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen ist.

#### **Art. 43 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

#### **Art. 44 Kompetenzdelegation**

1 Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne ihrer Mitglieder, durch Ausschüsse der Kirchenpflege, durch einzelne Angestellte oder durch Dritte erledigt werden können; sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

- 2 Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **4. Rechnungsprüfungskommission**

##### **Art. 45 Zusammensetzung**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
- 2 Für die Unvereinbarkeit wegen Aufsichtsverhältnis und Verwandtschaft werden die §§ 26 und 28 GPR als subsidiäres Recht gemäss Art. 1 Abs. 2 (vorstehend) angewendet.

##### **Art. 46 Andere Prüfungsorgane**

Die Kirchgemeinde kann private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eine eigene Prüfung verzichten.

##### **Art. 47 Befugnisse**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

##### **Art. 48 Referentinnen und Referenten, Aktenbeizug**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge Referentinnen oder Referenten der Kirchenpflege beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sind die Referentinnen oder Referenten der Kirchenpflege rechtzeitig anzuhören.
- 2 Die Kirchenpflege legt der Rechnungsprüfungskommission mit ihren Anträgen die dazugehörigen Akten vor.

##### **Art. 49 Fristen**

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr von der Kirchenpflege unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege zugehen.

### III. Kirchgemeindehaushalt

#### **Art. 50 Entscheidungsgrundlagen**

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

#### **Art. 51 Gebundene Ausgaben**

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

#### **Art. 52 Steuerfussfestsetzung**

Die Festsetzung des Steuerfusses obliegt der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes.

#### **Art. 53 Rechnungsablage**

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflege unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung.
- <sup>2</sup> Für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

#### **Art. 54 Erläuterungen**

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

### IV. Aufsicht und Rechtsschutz

#### **Art. 55 Aufsichtsrecht**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde reicht dem Stadtverband die von der Kirchenpflege erstellten und von der Kirchgemeindeversammlung abgenommenen Jahresrechnungen, die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission sowie die Wahlbeschlüsse der Kirchgemeindeversammlung zuhanden der Rekurskommission ein.
- <sup>3</sup> Rücktrittsgesuche von Mitgliedern der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission während der Amtsdauer sind der Rekurskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art. 56 Gemeindebeschwerde**

Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von den Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 VRG hiezu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen;

2. wenn sie über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

### **Art. 57 Stimmrechtsrekurs**

- <sup>1</sup> Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss GPR geltend gemacht werden.
- <sup>2</sup> Wird beanstandet, dass im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden seien, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung bereits in der Versammlung gerügt haben.

### **Art. 58 Rekurs**

Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO Rekurs gemäss den Bestimmungen des VRG bei der Rekurskommission erhoben werden.

### **Art. 59 Verfahren**

Das Verfahren bei der Beschwerde, beim Stimmrechtsrekurs und beim Rekurs richtet sich nach den Bestimmungen des VRG.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 60 Schweigepflicht**

Die Organe gemäss Art. 38 und 39 Ziff. 2 sowie Art. 45 und 46 (vorstehend) sowie alle Angestellten und Beauftragten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Kirchgemeinde oder der Beteiligten erfordert.

### **Art. 61 Ausstandspflicht**

Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission sowie die Mitglieder von beratenden Kommissionen der Kirchenpflege haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

### **Art. 62 Inkrafttreten**

Die Kirchenpflege bestimmt nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kirchgemeindeordnung.



### **Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 24. April 1989 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **ANMERKUNG BETR. GENEHMIGUNG**

#### **Totalrevision**

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Römisch -katholischen Kirchgemeinde Zürich-Guthirt wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Mai 2010 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde:

Der Präsident der Kirchenpflege:

Die Aktuarin der Kirchenpflege:

Werner Osterwalder

Beatrice Fontanive

Vom Synodalarat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am

9. Juli 2010 genehmigt.

